

Statuten und Verfahren der Europäischen Senioren-Union (ESU) IVZW / AISBL

PRÄAMBEL

Der Verein ohne Erwerbszweck österreichischen Rechts ESU hat als Ziel die Entwicklung der Rechte der älteren Menschen in Europa sowie die Förderung der Fragen in Zusammenhang mit den älteren Menschen innerhalb der Europäischen Volkspartei, eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Sitz Rue du Commerce-Handelsstraat 10, 1000 Brüssel, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nummer 0881.780.973 (nachstehend bezeichnet als "EVP"), sowie innerhalb der Mitgliedsparteien der EVP.

Die ESU unterstützt die historische Aufgabe der EVP, d.h. die Schaffung eines vereinten und föderalen Europas, beruhend auf Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität, Verantwortung und Gleichberechtigung, sowie auf dem Prinzip der Subsidiarität. Die ESU ist überzeugt, dass um für Europa eine günstige Zukunft zu gewährleisten, es unerlässlich ist, den persönlichen Einsatz seiner Bürger zu erzielen, und sie will diesbezüglich an der Förderung eines vereinten Europas innerhalb der Mitgliedsparteien der EVP und der Öffentlichkeit im Allgemeinen teilnehmen.

Die ESU teilt die Werte und fundamentalen Grundsätze der EVP und wird von dieser als die offizielle Vereinigung der älteren Menschen aller politischen Parteien, die diesen Standpunkt in Europa vertreten, anerkannt. Die ESU zählt zu ihren Mitgliedern Organisationen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union etabliert sind. Obwohl die Mitglieder der ESU Organisationen älterer Menschen sind, hervorgegangen aus den zur EVO gehörigen politischen Parteien, ist und bleibt die ESU in jedem Fall unabhängig von der EVO hinsichtlich ihrer Entscheidungen.

Während des EVP-Kongresses, veranstaltet am 6. März 2014 in Dublin, hat das Präsidium der ESU beschlossen, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihre Rechtsform zu ändern und somit den Verein ohne Erwerbszweck österreichischen Rechts in eine Internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (internationale vereniging zonder winstoogmerk/association international sans but lucrative) belgischen Rechts umzuwandeln.

NAME - SITZ - ZWECK - DAUER

Artikel 1

Die Vereinigung trägt den Namen "European Seniors' Union", Abkürzing "ESU". Dieser Name muss stets angeführt oder gefolgt werden mit den Wörtern "internationale vereniging zonder winstoogmerk/association internationale sans but lucratif" oder mit der Abkürzung "IVZW/AISBL".

Die Vereinigung wird durch die Bestimmungen von Titel III des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen geregelt.

Artikel 2

Der Sitz der Vereinigung wird in der Rue du Commerce-Handelsstraat 10, in 1000 Brüssel (Belgien), im Gerichtsbezirk Brüssel errichtet.

Das Präsidium ist berechtigt, den Sitz der Vereinigung an einen anderen Ort innerhalb der Grenzen dieses Gerichtsbezirks zu verlegen und die Einrichtung von Außenstellen und/oder Zweigniederlassungen innerhalb oder außerhalb dieses Gerichtsbezirks zu beschließen.

Artikel 3

Der Zweck der Vereinigung ist es:

- die Rechte und Belange der älteren Menschen in der Europäischen Union zu verteidigen und zu fördern:
- die Teilnahme der älteren Menschen innerhalb aller Parteien zu fördern und zu begünstigen, die Mitglied der Europäischen Volkspartei IVoG, der europäischen Institutionen und der Gesellschaft im Allgemeinen sind, mit dem Ziel, politische Ziele zu verwirklichen;
- die Aktivitäten ihrer Mitglieder auf europäischer Ebene zu fördern und zu organisieren;
- die Zusammenarbeit zwischen den älteren Menschen zum Zwecke der Entwicklung der europäischen Politik, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Würde der Menschen und die Achtung vor dem menschlichen Leben, zu fördern und zu begünstigen;
- die politische Debatte zu entwickeln, die politischen Strategien auszuarbeiten, und Initiativen zu ergreifen, die die Gedanken der Organisation fördern;
- an der Verwirklichung eine freien und pluralistischen Demokratie beizutragen, und die fundamentalen Werte und Grundsätze der Europäischen Volkspartei IvoG, basierend auf den Grundsätzen der Freiheit und der Solidarität, zu teilen;
- die Beziehungen zwischen ihrer Mitglieder zu entwickeln, sowie auch die Integration potenzieller Mitglieder aus den verschiedenen Staaten und Regionen Europas, im Hinblick auf eine Verstärkung ihrer politischen und organisationalen Standpunkte auf der europäischen Bühne.

Um diese Ziele zu verwirklichen und ihre Politik zu begründen, zu entwickeln, umzusetzen und zu fördern, organisiert die Vereinigung u.a. Diskussionen und Entscheidungsforen, größere Veranstaltungen und Informationsmissionen nach strengen demokratischen Prinzipien und gibt verschiedenartige Veröffentlichungen heraus.

Die Vereinigung ist berechtigt, alle Aktionen durchzuführen und alle Rechtsgeschäfte (einschließlich Immobiliengeschäfte) abzuschließen, die direkt oder indirekt für die Förderung und die Verwirklichung der oben genannten Ziele zweckdienlich oder erforderlich sind.

Die Mitgliedsparteien der Vereinigung unterstützen durch ihre jeweilige nationale Politik die von der Vereinigung im Rahmen der Europäischen Union eingenommenen Positionen. Sie behalten im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen nationalen Verantwortung ihren eigenen Namen, ihre Identität und ihre Handlungsfreiheit.

Artikel 4

Die Vereinigung wird für unbestimmte Dauer errichtet.

MITGLIEDER

MITGLIEDER

Artikel 5

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, sie muss aber mindestens zwei betragen.

Die Mitglieder verfügen über Rechte, die ihnen durch die Satzung und die Geschäftsordnung verliehen werden, darunter auch die Befugnis mit Stimmrecht an den Sitzungen des Exekutivkomitees und des Kongresses teilzunehmen.

Das Präsidium ist befugt als Mitglied aufzunehmen:

- a. Organisationen, die den folgenden Anforderungen entsprechen:
 - (i) die Organisation hat als Zweck, die Belange der älteren Menschen zu schützen;
 - (ii) die Organisation ist unmittelbar oder mittelbar mit einer Mitgliedspartei der EVP verbunden und wird auch als solche von der EVP-Mitgliedspartei anerkannt;
 - (iii) die Organisation hat ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und
 - (iv) die Organisation befürwortet und handelt gemäß Artikel 3 dieser Satzung, und sie erkennt die Satzung und die Geschäftsordnung der Vereinigung an.

b. Organisationen oder Personen, die i) verantwortlich sind für die Politik im Hinblick auf den Schutz der Belange der älteren Menschen in einer EVP-Mitgliedspartei und ii) Artikel 3 dieser Satzung befürworten und entsprechend handeln, und die Satzung und Geschäftsordnung der Vereinigung anerkennen, insofern besagte EVP-Mitgliedspartei keine Organisation für ältere Menschen errichtet hat.

In Artikel 5,b. mit ,EVP-Mitgliedspartei' wird ,Mitglied oder assoziiertes Mitglied der EVP' gemeint.

c. Organisationen, die i) ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und als Hauptzweck den Schutz der Belange älterer Menschen aufweisen, ii) nicht unmittelbar oder mittelbar mit einer Mitgliedspartei der EVP verbunden sind, und iii) Artikel 3 dieser Satzung befürworten und entsprechend handeln, und die Satzung und Geschäftsordnung der Vereinigung anerkennen. Anträge zum Erlangen der Mitgliedschaft sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Die Entscheidung, dass einem Antragsteller die Mitgliedschaft gewährt oder nicht gewährt wird, obliegt dem Präsidium. Das Präsidium ist befugt, die Mitgliedschaft nach eigenem Ermessen zu gewähren oder nicht zu gewähren.

Aufnahmeverfahren für neue Mitglieder.

Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt dem Präsidium. (Art. 12) Der Beitrittsantrag ist schriftlich, auf Papier, an das Präsidium der ESU zu richten. Der Antrag muss die Gründe für den Beitrittswunsch sowie eine Annahmeerklärung hinsichtlich des politischen Programms und der Satzung der ESU enthalten. Jeder Beitrittsantrag muss eine englische Übersetzung des Programms, die Satzung und eine Dokumentation über die Geschichte, die Organisation (z.B. Mitgliederanzahl, Budget,...) und die Struktur des Antragstellers aufweisen. Diese Dokumente sind nur dann notwendig, wenn ein Beobachter einen Antrag auf Vollmitgliedschaft stellt und diese Vereinigung Gegenstand grundsätzlicher Änderungen geworden ist.

Der Generalsekretär prüft den Antrag und unterbreitet ihn dann zusammen mit dem Ergebnis seiner Prüfung dem Präsidium. Auf Wunsch des Präsidiums kann eine Anhörung der antragstellenden Organisation stattfinden.

Wird ein Beitrittsantrag abgelehnt, ist der Antragsteller befugt, schriftlich und/oder mündlich Berufung einzulegen. Über diese Berufung wird dann in der folgenden Sitzung des Präsidiums entschieden.

BEOBACHTER

Artikel 6

Ein Beobachterstatus kann einer Organisation zuerkannt werden, die folgenden Anforderungen entspricht:

- (i) die Organisation hat als Hauptzweck, die Belange der älteren Menschen zu schützen;
- (ii) die Organisation übt ihre Tätigkeiten in Europa aus;
- (iii) die Organisation befürwortet und handelt gemäß Artikel 3 dieser Satzung, und sie erkennt die Satzung und die Geschäftsordnung der Vereinigung an.

Anträge auf Zuerkennung des Beobachterstatus sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Die Entscheidung, dass einem Antragsteller der Beobachterstatus gewährt oder nicht gewährt wird, obliegt dem Präsidium. Das Präsidium ist befugt, den Beobachterstatus nach eigenem Ermessen zu gewähren oder nicht zu gewähren.

Die Beobachter können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Exekutivkomitees und des Kongresses teilnehmen.

Aufnahmeverfahren für neue Beobachter.

Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt dem Präsidium. (Art. 12)

Der Beitrittsantrag ist schriftlich, auf Papier, an das Präsidium der ESU zu richten. Der Antrag muss die Gründe für den Beitrittswunsch sowie eine Annahmeerklärung hinsichtlich des politischen Programms und der Satzung der ESU enthalten. Jeder Beitrittsantrag muss eine englische Übersetzung des Programms, die Satzung und eine Dokumentation über die Geschichte, die Organisation (z.B. Mitgliederanzahl, Budget,...) und die Struktur des Antragstellers aufweisen.

Der Generalsekretär prüft den Antrag und unterbreitet ihn dann zusammen mit dem Ergebnis seiner Prüfung dem Präsidium. Auf Wunsch des Präsidiums kann eine Anhörung der antragstellenden Organisation stattfinden.

Wird ein Beitrittsantrag abgelehnt, ist der Antragsteller befugt, schriftlich und/oder mündlich Berufung einzulegen. Über diese Berufung wird dann in der folgenden Sitzung des Präsidiums entschieden.

MITGLIEDER

<u>Artikel 7</u>

Der Jahresbeitrag für Mitglieder und Beobachter wird durch den Exekutivkomitee festgelegt. Das Exekutivkomitee verabschiedet das jährliche Budget mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Die Festlegung und die Zahlung des Beitrags entsprechen der Geschäftsordnung.

Im Falle der Nichtentrichtung des Jahresbeitrags durch ein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist, kann das Präsidium dessen Stimmrecht im Exekutivkomitee und im Kongress, sowie dessen Recht, Kandidaten für das Präsidium vorzuschlagen, aussetzen.

Artikel 8

Das Präsidium führt am Sitz der Vereinigung ein Mitgliederregister. In diesem Register werden für jedes Mitglied und jeden Beobachter der Name, die Rechtsform, die Adresse des Sitzes und, gegebenenfalls, die Registernummer gemäß den geltenden Gesetzen und/oder Regelungen angegeben. Alle Mitglieder und Beobachter können dieses Register am Sitz der Vereinigung einsehen.

Artikel 9

Jedes Mitglieder oder jeder Beobachter kann jederzeit aus der Vereinigung austreten. Das Mitglied oder der Beobachter setzt das Präsidium über seine Entscheidung auszutreten per Einschreiben in Kenntnis.

Jedes/Jeder ausscheidende Mitglied oder Beobachter muss weiter seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung für das Geschäftsjahr, in dem es/er seinen Austritt erklärt, und alle vorherigen Geschäftsjahre erfüllen.

Das Exekutivkomitee kann ein Mitglied oder einen Beobachter ausschließen, falls es/er unter anderem nicht mehr den unter Artikel 5 oder Artikel 6 dieser Satzung beschriebenen Bedingungen entspricht und/oder nicht mehr gemäß den fundamentalen Werten und Grundsätzen oder den Zielen der Vereinigung handelt, gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung der Vereinigung verstößt oder die Zahlung des Beitrags innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Empfang einer diesbezüglichen Mahnung nicht vornimmt.

Das/der ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied/Beobachter sowie seine Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung und können auf keinen Fall die Erstattung der Mitgliedsbeiträge, der Beiträge oder jeder anderen an die Vereinigung geleisteten Zahlung erhalten, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Verfahren zum Ausschluss von Mitgliedern/Beobachtern

Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt dem Exekutivkomitee.

Der Antrag über den Ausschluss einer Mitgliedsorganisation (z.B. aus politischen oder verwaltungsmäßigen Gründen) kann auf Vorschlag des Präsidiums, oder wenn über die Hälfte der Mitgliedsorganisationen es verlangen, unterbreitet werden.

Ab Einleitung eines Ausschlussverfahrens kann das Präsidium einen vorübergehenden Ausschluss beschließen.

Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Nach dem Anhören der Organisation, deren Ausschluss beantragt wird, trifft das Exekutivkomitee eine Entscheidung auf Grundlage der unter Artikel 17 der Satzung festgelegten Regeln.

ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 10

Die Organe der Vereinigung sind:

- (i) das Präsidium;
- (ii) das Exekutivkomitee; und
- (iii) der Kongress.

Das PRÄSIDIUM

Artikel 11

Die Vereinigung wird geleitet vom Präsidium, das das Verwaltungsorgan der Vereinigung im Sinne von Artikel 48, 6° des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen ist. Das Präsidium setzt sich aus:

- (i) dem Präsidenten;
- (ii) höchstens zwölf Vizepräsidenten;
- (iii) dem Generalsekretär;
- (iv) dem Schatzmeister; und
- (v) den Ehrenpräsidenten zusammen.

Allein die Vertreter der Mitglieder sind für diese Funktionen wählbar.

Auf Vorschlag des Präsidenten können die ehemaligen Präsidenten der Vereinigung (nachstehend bezeichnet als "ehemalige Präsidenten") zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden. Wenn möglich werden die Mandate innerhalb des Präsidiums zwischen den Ländern der Europäischen Union und zwischen den Mitgliedern der Vereinigung auf ausgewogene Art und Weise aufgeteilt.

Jedes Mitglied ist befugt, Kandidaten für die Funktion als Präsident oder als Vizepräsident vorzuschlagen. Die Namen der Kandidaten müssen dem Generalsekretär fünfzehn Tage vor der Wahl schriftlich mitgeteilt werden. Alle Mitglieder werden mindestens drei Tage vor der diesbezüglich anberaumten Sitzung des Kongresses über die Namen der Kandidaten informiert.

Der Präsident und die Vizepräsidenten werden für eine erneuerbare Mandatsdauer von drei Jahren in einer geheimen Abstimmung durch den Kongress gewählt. Der Kongress wählt den Präsidenten mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Vizepräsidenten werden in einer einzigen Abstimmung gewählt. Falls mehr als zwölf Kandidaten für das Amt eines Vizepräsidenten kandidieren, werden die zwölf am besten platzierten Kandidaten gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht als gültige Stimmabgaben betrachtet.

Der Generalsekretär und der Schatzmeister werden durch das Präsidium, auf Vorschlag des Präsidenten, gewählt.

Die Ehrenpräsidenten werden durch den Kongress, auf Vorschlag des Präsidenten, gewählt. Um die Unabhängigkeit der Vereinigung zu bewahren, ist das Amt des Präsidenten nicht vereinbar mit einer Anstellung innerhalb der EVP oder der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit zurücktreten, indem sie das Präsidium per Einschreiben über ihren Beschluss in Kenntnis setzen. Dier Präsidiumsmitglieder können ebenfalls jederzeit durch den Kongress, mit absoluter Mehrheit der Stimmen, von ihrem Amt enthoben werden. Ist ein Amt frei, kann das Präsidium einen vorübergehenden Ersatz wählen.

Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Ausübung ihres Mandats nicht entlohnt, außer im Falle eines gegensätzlichen Beschlusses des Kongress.

Verfahren zur Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

Der Kongress wählt den Präsidenten und höchsten zwölf Vizepräsidenten.

Kandidatenvorschläge für das Amt als Präsident oder Vizepräsident müssen durch

Mitgliedsorganisationen eingereicht werden. Diese Befugnis kann durch das Präsidium für die Mitglieder aufgehoben werden, die ihren Jahresbeitrag nicht entrichtet haben. Die Kandidatenvorschläge sind schriftlich, spätestens fünfzehn Tage vor der Wahl, an den Generalsekretär zu richten.

Die Nominierung eines Kandidaten für das Amt des Präsidenten muss durch seine eigene Mitgliedsorganisation sowie durch deren nationale EVP-Partei unterstützt werden. Außerdem muss diese Nominierung durch mindestens zwei weitere Mitgliedsorganisationen unterstützt werden.

Die Nominierung eines Kandidaten für ein Amt als Vizepräsident muss durch seine eigene Mitgliedsorganisation sowie durch deren nationale EVP-Partei unterstützt werden.

Alle Mitglieder werden über die Namen der Kandidaten mindestens drei Tage vor der relevanten Tagung des Kongresses in Kenntnis gesetzt.

Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten findet jeweils getrennt, per Geheimabstimmung statt, und zwar in dieser Reihenfolge: Präsident und Vizepräsidenten. Der Wahlvorgang im Kongress findet unter dem Vorsitz eines Wahlleiters / eines Wahlausschusses, bestehend aus drei durch den Kongress ernannten Kongressdelegierten, statt. Der Wahlleiter / Die Mitglieder des Wahlausschusses darf / dürfen nicht selbst Kandidat für das Amt des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten sein.

Jeder Kandidat soll Gelegenheit haben, sich selbst vorzustellen (5 Minuten) und auf Fragen zu antworten. Ein Drittel der Kongressdelegierten kann eine Debatte über die Kandidaten bewirken. Die Kandidaten verlassen den Raum während dieser Debatte. Sie können zu jeder Zeit zwecks Beantwortung von Fragen zurückgerufen werden.

Jede Abstimmung findet getrennt statt und es kann nur dann gewählt werden, wenn das Ergebnis für die vorausgehende Abstimmung durch den Wahlleiter / Wahlausschuss bekannt gegeben worden ist.

Es folgen die Einzelheiten zum Wahlvorgang:

- Jeder Kongressdelegierte mit Stimmrecht erhält einen Stimmzettel. Alle Stimmzettel sind gekennzeichnet durch den ESU-Stempel oder die Unterschrift des Generalsekretärs. Auf jedem Stimmzettel sind die Namen aller Kandidaten des jeweiligen Wahlvorgangs gedruckt.
- Jedes abstimmende Mitglied kann höchsten einen Namen auf dem Stimmzettel für die Wahl des Präsidenten und bis zu zwölf Namen auf dem Stimmzettel für die Wahl von höchsten zwölf Vizepräsidenten ankreuzen.
- Die Geheimhaltung und die Anonymität bei der Wahl werden durch technische Vorkehrungen, wie z.B. eine Wahlkabine, gewährleistet.
- Nicht angekreuzte Stimmzettel werden als Enthaltungen und Stimmzettel mit mehr Kreuzen als Namen als ungültige Stimmzettel gezählt.
- Der Wahlleiter / Wahlausschuss überwacht das Einsammeln der Stimmzettel und die Zählung der Namen durch die Stimmenzähler, und kündigt die Ergebnisse so schnell wie möglich an.
- Sollte es zu Streitigkeiten in Zusammenhang mit den Wahlen kommen, trifft der Wahlleiter / Wahlausschuss eine verbindliche Entscheidung.
- Sollte es mehr als zwölf Kandidaten für die Ämter als Vizepräsident geben, werden die zwölf Kandidaten mit den besten Ergebnissen gewählt.
- Der Präsident wird gewählt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Der Kandidat mit dem besten Ergebnis wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.
- Sollte es bei der Präsidentenwahl zu einer Stimmengleichheit kommen, oder keiner der

Kandidaten eine einfache Mehrheit der Stimmen erzielen, wird der Wahlleiter / Wahlausschuss unverzüglich einen zweiten Wahlgang anberaumen. Sollte dieser keine Entscheidung herbeiführen und sich kein Kandidat zurückziehen, entscheidet (der Wahlleiter / Wahlausschuss mittels Los) oder (der Präsident mit seiner Zweitstimmen).

Artikel 12

Das Präsidium verfügt über die Zuständigkeiten, die ihm durch das Gesetz, diese Satzung und die Geschäftsordnung übertragen sind. Seine Zuständigkeiten bestehen unter anderem darin,

- die Ausführung der vom Exekutivkomitee und vom Kongress gefassten Beschlüsse sicherzustellen;
- den Jahresabschluss und den Haushaltsplan vorzubereiten;
- die Vertretung der Vereinigung innerhalb der EVP sowie bei anderen Institutionen und Organisationen sicherzustellen;
- die Aufgaben des Generalsekretärs und insbesondere die Haushaltsführung zu kontrollieren;
- im Anschluss an einen Beschluss des Exekutivkomitees oder des Kongresses, Erklärungen im Namen der Vereinigung im Rahmen ihres Programms abzugeben;
- über die Aufnahme von Mitgliedern oder von Beobachtern zu entscheiden;
- den Generalsekretär und den Schatzmeister auf Vorschlag des Präsidenten zu wählen;
- die Sitzungen und Tagesordnungen des Exekutivkomitees und des Kongresses vorzubereiten.

Artikel 13

Die Mitglieder des Präsidiums treten mindestens zweimal im Jahr nach Einberufung durch den Präsidenten zusammen, die per Brief, Fax oder E-Mail spätestens zwei Wochen vor dem Datum der Sitzung, Dringlichkeit ausgenommen, erfolgt. Der Präsident ist verpflichtet eine Sitzung des Präsidiums einzuberufen, falls dies von vier Vizepräsidenten verlangt wird. Im Einberufungsbescheid werden der Tag, die Uhrzeit und der Ort der Sitzung genannt und ist außerdem die vom Präsidenten aufgestellte Tagesordnung enthalten. Das Präsidium kann nur die auf der Tagesordnung stehenden Punkte erörtern, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder sind einstimmig damit einverstanden, über die am Sitzungstag abgeänderte Tagesordnung zu beraten.

Das Präsidium ist nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, die über Stimmrecht verfügen, anwesend oder vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig vom erreichten Quorum beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Alle Präsidiumsmitglieder verfügen über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der Präsident. Der Generalsekretär fertigt die Sitzungsprotokolle an, die am Sitz der Vereinigung hinterlegt werden.

Jedes Mitglied des Präsidiums kann eine Vollmacht für die Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums samt Stimmabgabe erteilen, vorausgesetzt diese Vollmacht wird an ein anderes Mitglied des Präsidiums erteilt, sowie unter dem Vorbehalt, dass ein Mitglied des Präsidiums nicht über mehr als zwei Vollmachten für eine Sitzung verfügt.

Das Präsidium kann auf Vorschlag des Präsidenten und auf Beschluss des Präsidiums, spezifische Befugnisse und Aufgaben an seine Mitglieder, an die Mitglieder anderer Organe der Vereinigung oder an Mitarbeiter der Vereinigung übertragen.

Auf Vorschlag des Präsidenten kann das Präsidium Dritte sowie auch Sachverständige zu seinen Sitzungen für beratende Zwecke einladen.

Die Sitzungen des Präsidiums können auch durch Video- oder Telefonkonferenz organisiert werden.

Artikel 14

Wenn der Präsident dies für zweckmäßig erachtet, kann das Präsidium einem Antrag unter der Bedingung zustimmen, dass alle seine Mitglieder zu ihrem Einverständnis ein Rundschreiben, in dem der Antrag dargestellt wird, unterzeichnen.

In diesem Fall muss das Präsidium nicht einberufen werden. In dem Rundschreiben muss angegeben werden, dass:

- es sich um einen Beschlussantrag des Präsidiums handelt;
- der Antrag für seine Genehmigung von allen Präsidiumsmitgliedern unterzeichnet werden muss;
- der Antrag nicht abgeändert werden kann und von den Präsidiumsmitgliedern kein Vorbehalt angemeldet werden kann;
- alle Präsidiumsmitglieder das unterzeichnete Dokument zurückschicken und darin den handschriftlichen Vermerk "Gelesen und genehmigt" aufbringen müssen; sowie
- die Anzahl der Tage, innerhalb derer das Rundschreiben an die Vereinigung zurückgeschickt werden muss.

Rundschreibverfahren im Präsidium

Aus praktischen Gründen oder aus Zeitgründen kann das Rundschreibverfahren per E-Mail stattfinden

EXEKUTIVKOMITEE

Artikel 15

Das Exekutivkomitee ist das oberste Führungsorgan der Vereinigung im Sinne von Artikel 48, 5° des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen.

Das Exekutivkomitee ist das politische und strategische Organ der Vereinigung.

Das Exekutivkomitee setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- (i) die Mitglieder des Präsidiums, die jedes über eine Stimme verfügen;
- (ii) die Mitglieder der Vereinigung, die diesbezüglich zwei Delegierte ernennen, die jeweils über eine Stimme verfügen.

Der/die Abschlussprüfer, die internen Rechnungsprüfer und die Beobachter sind befugt an den Sitzungen des Exekutivkomitees teilzunehmen.

Auf Vorschlag des Präsidenten können die ehemaligen Präsidenten zu den Sitzungen des Exekutivkomitees eingeladen werden.

Das Exekutivkomitee kann auf Vorschlag des Präsidenten Dritte und Sachverständige beratend zu den Sitzungen einladen.

Personen, die zu Sitzungen des Exekutivkomitees eingeladen werden, verfügen über kein Stimmrecht.

Artikel 16

Das Exekutivkomitee verfügt über die Befugnisse, die ihm durch das Gesetz, diese Satzung und die Geschäftsordnung übertragen sind. Seine Zuständigkeiten bestehen unter anderem darin:

- die Aktionseinheit der Vereinigung sicherzustellen und die Verwirklichung der europäischen Politik im Geiste ihres Programms zu beeinflussen;
- systematische Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern und Beobachtern und deren jeweiligen Mitgliedsparteien anzuregen und zu organisieren;
- systematische Beziehungen mit den Organisationen für ältere Menschen, den Koordinierungsplattformen und -strukturen, bei denen die Vereinigung Mitglied ist, anzuregen und zu organisieren;
- den Jahresabschluss und den Haushaltsplan zu billigen;
- über den Ausschluss von Mitgliedern oder von Beobachtern zu beschließen;
- dem Kongress Empfehlungen über Änderungen der Satzung vorzulegen;
- alle dem Kongress übertragenen Befugnisse auszuüben, insofern solche Beschlüsse nicht auf die folgende Sitzung des Kongresses verschoben werden können;
- den Mitgliedern des Präsidiums Entlastung erteilen;
- alle restlichen Befugnisse auszuüben, die nicht ausdrücklich dem Präsidium oder dem Kongress zuerkannt werden.

Das Exekutivkomitee kann ständige Ausschüsse und Ad-hoc-Arbeitsgruppen zur Untersuchung besonderer Probleme einsetzen und über ihre Auflösung beschließen, nachdem er den Vorsitzenden des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe angehört hat.

Verfahren zur Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen (EXCO).

Ad-hoc-Arbeitsgruppen und ständige Ausschüsse werden durch das Exekutivkomitee für eine bestimmte Zeitspanne eingerichtet und haben als Aufgabe die Vorbereitung spezifischer Dokumente bzw. die Analyse spezifischer Probleme.

Arbeitsgruppen und Ausschüsse können nur durch Vertreter von ESU-Mitgliedern geleitet werden. Das Amt des Vorsitzenden und des Vizevorsitzenden einer Arbeitsgruppe wird durch eine qualifizierte Person ausgeübt, die durch das Exekutivkomitee ernannt wird. Das Exekutivkomitee kann einen Vorsitzenden und zwei Vizevorsitzende für jede Arbeitsgruppe bzw. Ausschuss ernennen.

Der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe bzw. Ausschuss ist verantwortlich für die Ausarbeitung eines Arbeitsprogramms. Der Vorsitzende kann einen Vizevorsitzenden ernennen, der ihn bei Abwesenheit vertritt, oder den Vizevorsitzenden spezifische Aufgaben anvertrauen.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Präsident über den Inhalt des Abschlussberichts. Der Präsident wird stets darauf bedacht sein, den Konsens der Arbeitsgruppe bzw. des Ausschusses wider zu spiegeln.

Die Berichtsentwürfe oder Berichte der Arbeitsgruppen bzw. der Ausschüsse werden dem Präsidium unterbreitet und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Exekutivkomitees gesetzt.

Artikel 17

Das Exekutivkomitee tritt nach Einberufung durch den Präsidenten mindestens einmal im Jahr und jedes Mal, wenn das Interesse der Vereinigung es verlangt, zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung des Exekutivkomitees einberufen werden.

Das Exekutivkomitee wird einberufen per Brief, Fax oder E-Mail, spätestens zwei Wochen vor dem Datum der Sitzung, Dringlichkeit ausgenommen.

Das Exekutivkomitee ist beratungs- und beschlussfähig wenn ein Viertel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Einberufung enthält die Tagesordnung. Die Sitzungen finden am Sitz der Vereinigung oder an dem in der Einberufung der Sitzung angegebenen Ort statt.

Alle Beschlüsse des Exekutivkomitees erfolgen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die über ein Stimmrecht verfügen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Jedes Mitglied des Exekutivkomitees oder jeder Delegierte, der ein solches Mitglied vertritt, kann einem anderen Mitglied des Exekutivkomitees Vollmacht erteilen, sowie auch einem Delegierten, der befugt ist, an den Sitzungen des Exekutivkomitees teilzunehmen und dort abzustimmen, um an einer spezifischen Sitzung des Exekutivkomitees teilzunehmen und um dort in seinem Namen abzustimmen. Die Anzahl Stimmen, die an ein Mitglied des Exekutivkomitees oder an einen Delegierten, der befugt ist, während der Sitzungen des Exekutivkomitees abzustimmen, ist auf drei beschränkt.

Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der Präsident.

Der Generalsekretär fertigt die Sitzungsprotokolle an, die am Sitz der Vereinigung hinterlegt werden.

KONGRESS

Artikel 18

Der Kongress setzt sich wie folgt zusammen:

- (i) die Mitglieder des Präsidiums, die jedes über eine Stimme verfügen;
- (ii) die Delegierten der zum Exekutivkomitee gehörenden Mitglieder der Vereinigung, die jeder über eine Stimme verfügen;
- (iii) eine gewisse Anzahl zusätzlicher Delegierten, die durch die Mitglieder der Vereinigung auf folgende Weise ernannt werden:
 - a. jedes Mitglied der Vereinigung ist befugt, zehn weitere Delegierte, die jeweils über eine Stimme verfügen, zu ernennen;
 - b. wenn das Land in dem das Mitglied der Vereinigung seinen Sitz etabliert hat, mehr als zehn Millionen Einwohner aufweist, ist es befugt, einen weiteren Delegierten per Tranche von zehn Millionen Einwohnern zu ernennen;
 - c. wenn mehr als ein Mitglied der Vereinigung seinen Sitz im gleichen Land etabliert hat, müssen die zehn Delegierten zwischen diesen Mitgliedern aufgeteilt werden, wobei diese Mitglieder untereinander über die Aufteilung dieser Delegierten für diese Sitzung zu entscheiden haben werden.

Jede Person, die befugt ist im Kongress zu wählen, kann ein Vollmacht erteilen, um an einer spezifischen Sitzung des Kongresses teilzunehmen und dort abzustimmen, vorausgesetzt diese Vollmacht wird ausschließlich einer anderen Person erteilt, die befugt ist, im Kongress zu wählen, wobei eine solche Person nicht mehr als eine andere Person während einer spezifischen Sitzung des Kongresses vertreten kann.

Der/die Abschlussprüfer, die internen Rechnungsprüfer und die Beobachter sind befugt an den Sitzungen des Kongresses teilzunehmen.

Auf Vorschlag des Präsidenten können die ehemaligen Präsidenten zu den Sitzungen des Kongresses eingeladen werden.

Der Kongress kann auf Vorschlag des Präsidenten Dritte und Sachverständige beratend zu den Sitzungen einladen.

Personen, die zu Sitzungen des Kongresses eingeladen werden, verfügen über kein Stimmrecht.

Artikel 19

Der Kongress verfügt über die Befugnisse, die ihm durch diese Satzung und die Geschäftsordnung übertragen sind. Seine Zuständigkeiten bestehen unter anderem darin:

- das (politische) Programm der Vereinigung zu beschließen;
- die Satzungsänderungen zu verabschieden;
- den Präsidenten und die Vizepräsidenten zu wählen;
- auf Vorschlag des Präsidenten, die Ehrenpräsidenten zu wählen;
- (gegebenenfalls) der/die Abschlussprüfer und die internen Rechnungsprüfer der Vereinigung zu ernennen;
- die Auflösung der Vereinigung zu beschließen.

Verfahren zur Wahl der Ehrenpräsidenten

Ein Ehrenpräsident wird durch den Präsidenten nominiert und mit einfacher Mehrheit durch den Kongress gewählt.

Es folgen die Einzelheiten zum Wahlvorgang:

- Jeder Kongressdelegierte mit Stimmrecht erhält einen Stimmzettel. Alle Stimmzettel sind gekennzeichnet durch den ESU-Stempel oder die Unterschrift des Generalsekretärs. Auf jedem Stimmzettel sind die Namen aller Ehrenpräsident-Kandidaten gedruckt.
- Die Geheimhaltung und die Anonymität bei der Wahl werden durch technische Vorkehrungen, wie z.B. eine Wahlkabine, gewährleistet.
- Nicht angekreuzte Stimmzettel werden als Enthaltungen und Stimmzettel mit mehr Kreuzen als Namen als ungültige Stimmzettel gezählt.
- Der Wahlleiter überwacht das Einsammeln der Stimmzettel und die Zählung der Stimmen durch die Stimmenzähler, und kündigt die Ergebnisse so schnell wie möglich an.
- Sollte es zu Streitigkeiten in Zusammenhang mit den Wahlen kommen, trifft der Wahlleiter eine verbindliche Entscheidung.
- Sollte keine einfache Mehrheit erzielt werden, wird der Wahlleiter unverzüglich einen zweiten Wahlgang anberaumen. Sollte auch dieser Wahlgang zu keiner Entscheidung führen, kann der Präsident sein Zweitstimmrecht ausüben.

Artikel 20

Der Kongress tritt nach Einberufung durch den Präsidenten mindestens alle drei Jahre zusammen. Eine außergewöhnliche Sitzung muss einberufen werden, wenn dies durch das Exekutivkomitee verlangt wird oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vereinigung es beantragen. Der Präsident beruft den Kongress ein per Brief, Fax oder E-Mail, spätestens einen Monat vor dem Datum der Sitzung, Dringlichkeit ausgenommen.

Die Einberufung enthält die Tagesordnung. Die Sitzungen finden am Sitz der Vereinigung oder an dem in der Einberufung der Sitzung angegebenen Ort statt. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist notwendig, um gültig über jeden Punkt zu beraten, der nicht auf der Tagesordnung steht.

Der Kongress ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vereinigung anwesend oder vertreten sind.

Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außer bei Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung, wo eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der Präsident oder, im Falle seiner Abwesenheit, einer der Vizepräsidenten.

Der Generalsekretär fertigt die Sitzungsprotokolle an, die am Sitz der Vereinigung hinterlegt werden.

Verfahren für die Einberufung des Kongresses.

Der Präsident beruft den Kongress im Auftrag des Präsidiums ein. Die Ladung muss schriftlich sein und per Brief, Fax oder E-Mail, mit Angabe des Ortes, des Datums und der Tagesordnung, verschickt werden. Sie muss - gegebenenfalls zusammen mit der Geschäftsordnung des Kongresses - mindestens einen Monat im Voraus (außer in dringenden Fällen) an die Mitgliedsorganisationen verschickt werden. Die Mitgliedsorganisationen sind verantwortlich für das Informieren ihrer Delegierten.

Der Präsident ist mindestens zwei Wochen vor der Kongresseröffnung über die Namen und Anschriften der Delegierten und der jeweiligen Delegationsleiter zu informieren.

Die Tagesordnung muss mindestens die folgenden Punkte beinhalten:

- Eröffnung der Sitzung
- Endgültige Festlegung und Verabschiedung der Tagesordnung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Ernennung von Stimmenzählern
- Beschlussfassung von Anträgen (Programm, Änderungen der Satzung,...)
- Berichte
- Erklärungen
- Ernennungen des Wahlleiters / Wahlausschusses
- Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten
- Wahl der Ehrenpräsidenten (falls vom Präsidenten vorgeschlagen)
- Bestellung des/der Abschlussprüfer(s) und von höchstens vier internen Rechnungsprüfern
- Sonstige Fragen
- Schließung der Sitzung

DER GENERALSEKRETÄR

Artikel 21

Das Präsidium wählt auf Vorschlag des Präsidenten einen Generalsekretär, der mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung, einschließlich der Vertretung der Vereinigung innerhalb der Grenzen der täglichen Geschäftsführung, betraut ist. Der Generalsekretär wird für eine erneuerbare Amtszeit von drei Jahren gewählt. Das Präsidium wählt einen Generalsekretär mit einfacher Mehrheit der Stimmen, die durch die bei der Sitzung anwesenden oder vertretenen Personen abgegeben werden.

Diese tägliche Geschäftsführung der Vereinigung schließt unter anderem (i) die Verwaltung der täglichen Aktivitäten und die Umsetzung der von den Organen der Vereinigung gefassten Beschlüsse, (ii) die Abfassung der Tagesordnungen der Sitzungen der Organe in Abstimmung mit dem Präsidenten, die Beaufsichtigung der Einberufung der Sitzungen, ihre Vorbereitung und die Anfertigung der Sitzungsprotokolle, und (iii) die Haushaltsführung der Vereinigung, in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister, ein.

Der Generalsekretär hat das Recht, die Beschlüsse des Präsidiums auszuführen. Der Generalsekretär ist ebenfalls befugt einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Vereinigung in Gerichtsverfahren als Kläger oder Beklagter zu beauftragen.

Am Anfang eines neuen Geschäftsjahres bereitet der Generalsekretär einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung, die im Laufe des vergangenen Jahres organisiert wurden sowie einen Vorschlag hinsichtlich der im kommenden Jahr zu organisierenden Tätigkeiten vor, und legt sie dem Exekutivkomitee vor.

Verfahren zur Wahl des Generalsekretärs und des Schatzmeisters.

Der Generalsekretär und der Schatzmeister werden durch das Präsidium, auf Vorschlag des Präsidenten, gewählt.

Die Wahl des Generalsekretärs und des Schatzmeisters findet statt während der ersten Sitzung des Präsidiums nach dem Kongress. Sofern nicht anders verlangt durch mindestens 1/3 der Mitglieder des Präsidiums, findet die Abstimmung durch Handzeichen statt. Die Wahlen für beide Ämter sind als getrennte Vorgänge zu betrachten. Der oder die Kandidat(in) gilt als gewählt, wenn er/sie die einfache Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit verfügt der Präsident über ein Zweitstimmrecht.

Sollte auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Präsidiums keine Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt werden können, erhalten die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums einen Stimmzettel. Sollte es nach dieser geheimen Wahl zu keiner einfachen Mehrheit kommen, wird der Präsident einen zweiten Wahlgang anberaumen.

Sollte nach dem zweiten Jahrgang immer noch keine einfache Mehrheit erzielt werden können, wird die Wahl bis zur nächsten Sitzung des Präsidiums vertagt. Der Präsident behält das Recht, einen Kandidaten vorzuschlagen.

DER SCHATZMEISTER

Artikel 22

Das Präsidium wählt auf Vorschlag des Präsidenten einen Schatzmeister, der mit der finanziellen Verwaltung der Vereinigung betraut wird.

Am Anfang eines neuen Geschäftsjahres bereitet der Schatzmeister, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär, einen Bericht über die Haushaltsperspektiven der Vereinigung und legt diesen Bericht dem Präsidium und dem Exekutivkomitee vor. Der Schatzmeister ist ebenfalls verantwortlich für die Organisierung der Finanzierung der Vereinigung und ihrer Aktivitäten anhand von Schenkungen oder von jedem anderen gesetzlichen Mittel.

Finanzielle Bestimmungen.

Die für die Durchführung der ESU-Aufgaben notwendigen Mittel stammen aus den Beiträgen der Mitglieder, dem Erlös von Veranstaltungen, dem Verkauf von Broschüren und Veröffentlichungen oder aus anderen Aktivitäten, Geschenken, Zuwendungen, Zuweisungen von Mitteln bzw. anderweitigen Einkommen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Jedes Jahr hat der Schatzmeister, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär, dem Präsidium die Jahresabschlüsse für das abgeschlossene Jahr sowie das Budget für das kommende Jahr zu unterbreiten. Das Präsidium hat jedes Jahr die Jahresabschlüsse und das Budget dem

Exekutivkomitee zwecks Genehmigung vorzulegen. Der Schatzmeister wird auch, zusammen mit dem Generalsekretär, einen Bericht über die finanzielle Vorausschau der Vereinigung ausarbeiten und ihn dem Präsidium sowie dem Exekutivkomitee unterbreiten.

VERTRETUNG

Artikel 23

Gegenüber Dritten ist die Vereinigung gültig vertreten durch:

- den Präsidenten; oder
- zwei gemeinsam handelnde Mitglieder des Präsidiums; oder
- den Generalsekretär, innerhalb der Grenzen der täglichen Geschäftsführung sowie aller anderen Befugnisse, die ihm durch diese Satzung erteilt werden; oder
- ernannte Sonderbeauftragte, innerhalb der Grenzen, die ihnen durch das Präsidium oder den Generalsekretär, im Rahmen dessen Befugnisse, zugewiesen werden.

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Artikel 24

Jedes Mitglied kann Satzungsänderungen vorschlagen.

Die Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Sitzung des Exekutivkomitees, der über die Anträge berät, schriftlich beim Generalsekretär eingereicht werden, der sie dann den Mitgliedern des Exekutivkomitees zur Beratung zuleitet.

Die Anträge werden nur dann dem Kongress zur Genehmigung vorgelegt, wenn ihnen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen im Exekutivkomitee zugestimmt hat. Jede Änderung der Satzung muss durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen im Kongress bewilligt werden.

GESCHÄFTSJAHR - JAHRESABSCHLUSS UND HAUSHALTSPLAN - REVISOREN

Artikel 25

Das Geschäftsjahr der Vereinigung läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres wird vom Präsidium, auf Vorschlag des Schatzmeisters und gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr erstellt und die Haushaltsplanung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Die Jahresrechnung wird dem Exekutivkomitee zwecks Zustimmung vorgelegt.

Der Überschuss wird dem Vermögen der Vereinigung zugeführt und kann auf keinen Fall in Form von Dividenden oder anderweitig an die Mitglieder ausgezahlt werden.

Artikel 26

Soweit gesetzlich erforderlich ernennt der Kongress einen oder mehrere Abschlussprüfer, die beauftragt sind, die durch das Präsidium vorgelegten Rechnungen zu prüfen und einen diesbezüglichen Bericht, gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, zu verfassen. Der Kongress ernennt ebenfalls höchstens vier interne Rechnungsprüfer. Ihre Ernennung findet zur gleichen Zeit wie die Wahl der Präsidiumsmitglieder statt. Die internen Rechnungsprüfer werden für eine erneuerbare Amtsdauer von drei Jahren ernannt.

Der/die Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer sind befugt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Exekutivkomitees und des Kongresses teilzunehmen.

Die internen Rechnungsprüfer sind befugt, die Rechnungen der Vereinigung zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, ihre Schlussfolgerungen und ihren Entlastungsvorschlag dem Exekutivkomitee vorzulegen.

Verfahren zur Ernennung der Abschlussprüfer und internen Rechnungsprüfer.

Der Kongress ernennt einen oder mehrere Abschlussprüfer und höchsten vier interne Rechnungsprüfer. Art. 19 und 26 sehen kein Wahlverfahren für diese Ämter vor.

Der Präsident schlägt dem Kongress einen oder mehrere Abschlussprüfer und höchsten vier interne Rechnungsprüfer vor.

Die Ernennung erfolgt mittels Abstimmung durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit verfügt der Präsident über ein Zweitstimmrecht.

Sollte auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Kongresses keine Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt werden können, erhalten die stimmberechtigten Delegierten einen Stimmzettel. Sollte es zu keiner einfachen Mehrheit kommen, wird der Präsident einen zweiten Wahlgang anberaumen.

AUFLÖSUNG

Artikel 27

Die Vereinigung kann auf einen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen getroffenen Beschluss des Kongresses freiwillig aufgelöst werden.

Die Vereinigung wird nicht aufgelöst nach dem Ausschluss oder dem Rücktritt eines Mitglieds, vorausgesetzt die Anzahl Mitglieder ist nicht geringer als zwei.

Im Falle einer freiwilligen Auflösung ernennt der Kongress den/die Liquidator(en). Mangels dieser Ernennung werden die Präsidiumsmitglieder als Liquidatoren eingreifen.

Im Falle der Auflösung beschließt der Kongress die Zuweisung der Vermögenswerte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Zuweisung der Vermögenswerte soll einem Zweck ohne Gewinnerzielungsabsicht, ähnlich dem Zweck der Vereinigung, dienen.

GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 28

Das Exekutivkomitee kann auf Vorschlag des Präsidiums eine oder mehrere Geschäftsordnungen annehmen, in denen die Fragen der internen Organisation und/oder die nicht in dieser Satzung geregelten finanziellen Fragen geklärt werden. Diese Ordnungen werden insbesondere die Ernennungs- und Wahlverfahren betreffen.

VOLLMACHTSVERFAHREN

Vollmachtsverfahren für Präsidium, Exekutivkomitee und Kongress (Art. 13, 17 und 18)

Ein Mitglied des Präsidiums, des Exekutivkomitees oder des Kongresses, das gemäß Art. 13, 17 oder 18 eine Vollmacht für die Teilnahme und die Stimmabgabe für die jeweiligen Tagungen erteilen will, hat den Präsidenten vor der öffentlichen Eröffnung der Tagung schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Das Dokument ist von beiden zu unterzeichnen, d.h. sowohl durch den Vollmachtgeber als

auch durch den Bevollmächtigten.

Aus praktischen Gründen oder aus Zeitgründen kann die Vollmacht per E-Mail erteilt werden. In diesem Fall müssen beide betroffene Parteien der Vollmacht zustimmen und die Mail muss durch den Präsidenten spätestens bei Eröffnung der Sitzung bestätigt werden.

Allerdings kann das Mitglied des Präsidiums, des Exekutivkomitees oder des Kongresses auch beschließen, den Namen der Person, die in seinem Namen wählen wird, nicht einzutragen. In diesem Fall wird der Name durch den Präsidenten/Generalsekretär bestimmt und eingetragen.

Ein Mitglied des Präsidiums kein eine Vollmacht erteilen für die Teilnahme und die Stimmabgabe bei einer Tagung des Präsidiums, unter dem Vorbehalt, dass Vollmachten nur zwischen Mitgliedern des Präsidiums erteilt werden können, wobei ein Mitglied des Präsidiums nicht mehr als zwei Vollmachten für die selbe Tagung erteilen kann.

Ein Mitglied des Exekutivkomitees oder ein Delegierter, der ein solches Mitglied vertritt, kann einem anderen Mitglied des Exekutivkomitees oder Delegierten, das/der bei den Tagungen des Exekutivkomitees teilnahme- und stimmberechtigt ist, eine Vollmacht geben, um in seinem Namen an einer spezifischen Tagung des Exekutivkomitees teilzunehmen und dort abzustimmen. Die Anzahl Vollmachten, die einem einzelnen Mitglied des Exekutivkomitees oder Delegierten erteilt werden können, das/der bei den Tagungen des Exekutivkomitees teilnahme- und stimmberechtigt ist, ist beschränkt auf drei.

Eine Person, die befugt ist, beim Kongress zu wählen, kann eine Vollmacht erteilen für die Teilnahme und die Stimmabgabe bei einer spezifischen Tagung des Kongresses, unter dem Vorbehalt, dass Vollmachten nur an eine andere, während des Kongresses stimmberechtigte Person erteilt werden können, wobei diese Person nicht mehr als eine andere Person bei einer spezifischen Tagung des Kongresses vertreten kann.